



Wasserleitungsordnung

Wassergenossenschaft Nikolsdorf

Gültig ab 27. Februar 2008

Die Vollversammlung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf hat mit Vollversammlungsbeschluss vom 27. Februar 2008 für die Benützung der Wasserleitung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf mit sofortiger Wirksamkeit folgende neue Wasserleitungsordnung erlassen.

§ 1

Betriebszweck

1. Die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf dient der Versorgung aller Grundstücke der KG Nikolsdorf im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich der KG Nikolsdorf an die Wasserleitungsanlage angeschlossen.
3. Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt, bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2

Anschlussleitungen

1. Den Anschluss an die Hauptleitung sowie die Anschlussleitung einschließlich des Anschlussventils (Wasserschieber an der Hauptleitung) bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler im Haus bzw. Schacht ist auf Kosten des Grundstückseigentümers von einem konzessionierten Unternehmen durchzuführen. Auch die Instandhaltung und notwendig werdende Erneuerung ist ausschließlich von einem konzessionierten Unternehmen auf Kosten des Abnehmers nach ÖNORM B 2532 durchzuführen. Der Grundstückseigentümer übernimmt diese Anschlussleitung in seine Obsorge und hat sie vor Frost und jeder Beschädigung zu schützen.
2. Wahrgenommene Schäden an dieser Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unverzüglich den Organen der Wassergenossenschaft Nikolsdorf zu melden. Durch Nichtmeldung entstandene Wasserverluste werden in Rechnung gestellt.
3. Dem Antrag um Durchführung eines Anschlusses sind folgende Unterlagen beizuschließen: 1 Lageplan 1:1000; genaue Beschreibung des zu versorgenden Gebäudes oder Betriebes.
4. Mit der schriftlichen Annahme des Anschlussantrages gilt der betreffende Grundstückseigentümer als Wasserabnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

§ 3

Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Nach Antragsgenehmigung kann der Grundstückseigentümer zu jeder Tages- und Nachtzeit Wasser entnehmen. Zur Vermeidung von Wasserverschwendungen sind alle Ausläufe nach der Wasserentnahme abzusperrern. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt die Wassergenossenschaft Nikolsdorf entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
2. Die Wassergenossenschaft Nikolsdorf liefert das Wasser in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit und mit dem jeweils bedingten Druck. Druckänderungen sind vorbehalten.
3. Sollte die Wasserlieferung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, teilweise oder ganz behindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern ein Schadensersatz nicht zu.
4. Die Wassergenossenschaft Nikolsdorf wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher in geeigneter Weise bekanntmachen.
5. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der Neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 4

Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Abnehmeranlage ab der Hauptleitung inkl. Anschlussventil (Wasserschieber an der Hauptleitung) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
2. Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile der angeschlossenen Liegenschaft sind den Organen der Wassergenossenschaft Nikolsdorf zu melden.
3. Die Anlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserabnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft Nikolsdorf ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
4. Wird aus einer Anschlussleitung über 3 Jahre kein Wasser entnommen, so ist die Wassergenossenschaft Nikolsdorf berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers stillzulegen. Eine Wiederaufnahme der Versorgung der Liegenschaft ist den Organen der Wassergenossenschaft Nikolsdorf mitzuteilen.

§5

Wassermähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermähler festgestellt. Die Wassermähler werden von der Wassergenossenschaft Nikolsdorf angeschafft und erhalten. Für die Beistellung des Wassermählers ist eine entsprechende Gebühr (Mählermiete) lt. Gebührenordnung § 5 zu entrichten.
2. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung, amtliche Eichung und Verplombung wird von der Wassergenossenschaft Nikolsdorf auf eigene Kosten durchgeführt. Jede Beschädigung eines Wassermählers, z.B. Frostschäden, Plomben usw. ist der Wassergenossenschaft mitzuteilen, welche die Schadensbehebung auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlasst.
3. Der Grundstückseigentümer hat für den Mählereibau einen geeigneten frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen und den Beauftragten der Wassergenossenschaft Nikolsdorf jederzeit Zutritt für Ablese- und Montagearbeiten zu gestatten. Der Wasserverbrauch wird lt. Gebührenordnung § 4 Abs. 2 jährlich erfasst und verrechnet. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden) aus der Anlage des Grundstückseigentümers unbenutzt abläuft. Diesfalls wird das Mittel des Wasserverbrauchs der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.
4. Der Einbau und die Verwendung weiterer Mähler (Submähler) nach dem Hauptwassermähler sind zulässig, wobei die Vorschriften nach § 5 zu beachten sind.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

1. Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf. Die Wassergenossenschaft Nikolsdorf kann, falls dies zur Sicherung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke einschränken. Die weitere Belieferung eines Grundstückseigentümers kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen erforderlich ist.
2. Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen...) ist frühzeitig bei der Wassergenossenschaft Nikolsdorf zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, welche für die Bereitstellung des Wassers entstehen.
3. Die Benützung der Hydranten bedarf einer besonderen Genehmigung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf und kann auch abgelehnt werden (ausgenommen Löschzwecke).

§ 7

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Nikolsdorf und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Wassergenossenschaft Nikolsdorf Benützungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn dem auf den Tag der Meldung folgenden Tags auf den Erwerber über.
3. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.